

Wenn auch dadurch nicht mehr in allen Punkten Rechtsgleichheit mit dem Original hergestellt wird, so ist doch die im konkreten Falle interessierende Grundstücksdefinition von solchen Abweichungen nicht betroffen. Und insoferne scheint es sachlich durchaus gerechtfertigt, wenn sich schon die Legislative an ein fremdes Muster angelehnt hat, auch für die Deutung beim ausländischen Schrifttum Anleihe zu nehmen.

Wie die Rechtsliteratur ausführt, ist der Grundstücksbegriff nach schweizerischem (und damit auch liechtensteinischem) Recht identisch mit demjenigen, welcher alle Objekte umschreibt, die in das Grundbuch aufgenommen und in diesem durch ein eigenes Blatt individualisiert werden können;¹⁵ was auch erklärt, wieso unter dem Terminus einerseits Liegenschaften und andererseits intabulierbare selbständige und dauernde Rechte etc. subsumiert werden. (Zur letztgenannten Kategorie der "selbständigen und dauernden Rechte" gehören vor allem Baurechte und Quellenrechte¹⁶ aber auch "andere Dienstbarkeiten", sofern sie nicht mit Grundstücken oder bestimmten Personen verbunden, sondern für sich allein übertragbar sind.¹⁷ Der Grundstücksbegriff ist somit wesentlich durch die grundbuchtechnische Behandlung der verkehrsfähigen Objekte auf dem Gebiet des Immobiliarsachenrechts geprägt.¹⁸

Dieser Umstand führt zu einen – wie Kommentare anmerken – zu leicht sophistisch bzw. gekünstelt anmutenden Differenzierungen. "La terminologie choisie par le Code civil (immeuble = Grundstück, bien-fonds = Liegenschaft) est un peu artificielle, mais doit être accepté, même si l'usage courant en diffère."¹⁹

Zum anderen ergeben sich unliebsame Vermengungen. Denn eine solche Vorgangsweise, die Liegenschaften sowie bestimmte Rechte (welche – da ihnen Sachqualität fehlt – entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht Grundstücke im eigentlichen Sinne sind²⁰ unter einem gemeinsamen begrifflichen Dach zusammenfasst, ein derartiges Vorgehen also wirft Dinge von wirtschaftlich höchst unterschiedlicher Qualität undifferen-

¹⁵ vgl. Rey: Grundlagen des Sachenrechts – Band I, 1991, S. 226.

¹⁶ vgl. Marxer, Goop und Kieber: Gesellschaften und Steuern in Liechtenstein, 1991, S. 27.

¹⁷ vgl. Tuor und Schnyder: Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 1986, S. 594.

¹⁸ vgl. Meier-Hayoz: Berner Kommentar – Band IV, 1974.

¹⁹ Dürr: Propriété foncière, 1987, S. 38.

²⁰ vgl. Rey: Grundlagen des Sachenrechts, 1991, S. 227.

vgl. aber auch Steinauer: Les droits réels, 1994.